

Strafe eines Radfahrers wegen Nichtbenutzung des Radweges im Rahmen einer Versammlung: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Straferkenntnis auf

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über einen Radfahrer eine Geldstrafe verhängt, weil er im Zuge einer unangemeldeten Versammlung in Linz mehrerer Radfahrer die neben der Straßenfahrbahn befindliche Radfahranlage nicht benützt hat.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Radfahrer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Strafe und die Einstellung des Verfahrens. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass der gegenständliche Radfahrweg nicht benutzbar gewesen sei und dass es sich um eine Versammlung gehandelt habe.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Eine Versammlung ist das Zusammenkommen von Menschen zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere. Die Teilnehmer werden dabei durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit geschützt, auch wenn die Versammlung der Behörde nicht angezeigt wurde. Im Rahmen einer Versammlung kann ein Verhalten, das an sich eine Verwaltungsübertretung darstellt, unter Umständen ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

Im vorliegenden Fall haben die Teilnehmer der Kundgebung bewusst zusammengewirkt, um gemeinsam ihren Protest über die Situation von Radfahrern im Straßenverkehr kundzutun. Um die Zwecke dieser Versammlung zu erreichen, war im vorliegenden Fall die Benutzung der Straße anstelle der Radfahranlage unumgänglich. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die Entscheidung unter der Geschäftszahl (LVwG-603043) wurde unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.